

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Bereitstellung des Dorfplatzes und der Toilettenanlage beim Verkehrsamtsgebäude in

K i n h e i m

Für die Bereitstellung des Dorfplatzes und der gemeindeeigenen öffentlichen Toilettenanlagen beim Verkehrsamtsgebäude an der B 53 in Kinheim wird gemäß Beschluß des Ortsgemeinderates Kinheim vom 20. September 1983 folgende Benutzungsordnung erlassen:

- 1) Bei Veranstaltungen auf dem Dorfplatz ist darauf zu achten, daß durch Aufbauten (Weinbrunnen, Stände etc.) das Raiffeisenbank- und Verkehrsamtsgebäude nicht völlig zugestellt werden und von der B 53 aus noch sichtbar bleiben.
- 2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind der Dorfplatz und die Toilettenanlagen bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich zu reinigen.

Die Toilettenanlagen sind mehrmals täglich auf ihre Sauberkeit und Betriebsbereitschaft zu überprüfen.

Nach einer Veranstaltung ist der Dorfplatz am darauf folgenden Tag vormittags zu räumen und zu säubern.

- 3) Eventuell bei Durchführung von Veranstaltungen am Dorfplatz oder an den Toilettenanlagen verursachte Schäden gehen zu Lasten des Veranstalters. Sie sind der Ortsgemeinde Kinheim mitzuteilen.
- 4) Bezüglich der Lautstärke für Musikdarbietungen gelten in Bezug auf die nächtliche Ruhestörung die polizeilichen Bestimmungen.
- 5) Der Veranstalter hat die gebotene Polizeistunde einzuhalten.
- 6) Auf dem Dorfplatz ist der Ausschank von Wein, Flaschenbier und von alkoholfreien Getränken gestattet. Offener Bierausschank ist untersagt.
- 7) Die mit der Durchführung einer Veranstaltung zusammenhängenden Kosten, z.B. Schankerlaubnissteuer, GEMA-Gebühren etc., gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 8) Für die Bereitstellung des Dorfplatzes und der Toilettenanlagen werden zur Deckung von der Ortsgemeinde entstehenden Kosten (z.B. Strom, Wasser, Unterhaltung etc.) als Gebühr je Tag 25,00 DM / *13,00 EURO erhoben (*ab 01.01.2002 gem. Beschluß OGR vom 27.06.2001).

Der zu zahlende Betrag ist spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung an die Ortsgemeinde Kinheim zu entrichten.

- 9) Die Ortsgemeinde (Gemeindeverwaltung) behält sich vor, bei Verstoß gegen die vorgenannten Punkte der Benutzungsordnung Anweisungen zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

Kinheim, den 30. September 1983

D.S.

Ortsgemeinde Kinheim
gez.

Der Ortsbürgermeister